

# **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Fraktionen (Entschädigungssatzung)**

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S.288) i.V.m. dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zur sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 16.06.2014 (MBL.LSA S. 264) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14. 08. 2014 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Entgangener Arbeitsverdienst
- § 4 Reisekostenvergütung
- § 5 Förderung der Fraktionsarbeit
- § 6 Versicherungsschutz
- § 7 Steuerliche Behandlung
- § 8 Sprachliche Gleichstellung
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Den ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten, den sachkundigen Einwohnern, den Ortschaftsräten, den Ortsbürgermeistern, den Ortschronisten und den ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Wasserwehr der Gemeinde Elsteraue wird Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstaufschlags und Reisekostenvergütung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt. Außerdem erhalten die Fraktionen Mittel zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands, der ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsteht, zur Verfügung gestellt.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) (a) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Gemeinderäte wird als Kombination von Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gewährt. Es wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 € monatlich sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 € je Sitzung und Tag gewährt. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld 40 € nicht übersteigen

(b) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält darüber hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € pro Monat.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten erhält der Stellvertreter, der die Aufgaben des Vorsitzenden überwiegend erledigt, für die über drei Monate

hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € pro Monat. In diesem Falle entfällt die Zahlung an den Vorsitzenden.

Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich gezahlt.

( c ) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird über die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe (a) hinaus eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 € gewährt. Für den Verhinderungsfall gelten die Sätze 2 und 3 des Buchstaben (b) analog.

( d ) Für Vorsitzende der Fraktionen gilt Buchstabe (c ) analog.

( e ) Sachkundigen Einwohnern, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 16 € gezahlt.

(2) (a) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Ortschaftsräte wird wie folgt gewährt:

<b>Ortschaftsrat</b>	<b>Pauschalbetrag in €/Monat</b>	<b>Sitzungsgeld in €</b>
Bornitz	8	14
Draschwitz	8	14
Göbitz	8	14
Könderitz	16	14
Langendorf	16	14
Profen	16	14
Rehmsdorf	16	14
Reuden	16	14
Spora	16	14
Tröglitz	37	14

(b) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Ortsbürgermeister wird nach folgender Maßgabe gewährt:

<b>Ortschaft</b>	<b>Pauschalbetrag in €</b>
Bornitz	179
Draschwitz	179
Göbitz	143
Könderitz	217
Langendorf	210
Profen	233
Rehmsdorf	263
Reuden	224
Spora	248
Tröglitz	470

( c ) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld für Ortschaftsräte 28 € nicht übersteigen. Ortsbürgermeister erhalten kein Sitzungsgeld.

( d )Im Falle der Verhinderung der ehrenamtlich tätigen Ortsbürgermeister von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter für die über 2 Wochen hinausgehende Zeit neben seiner eigenen Aufwandsentschädigung zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von täglich 8 €, jedoch monatlich nicht mehr als der dem Ortsbürgermeister erstattete Betrag gewährt.

(3) Werden durch die Ortschaftsräte zur Protokollierung der Ortschaftsratssitzungen ehrenamtliche Protokollanten bestellt, erhalten diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 14 € pro Sitzung. Die Bereitstellung der dafür benötigten Mittel erfolgt im Haushalt der Gemeinde Elsteraue und geht nicht zu Lasten der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Ortschaftsgelder.

(4) Bestellte Ortschronisten der Gemeinde und der Ortschaften erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €. Dabei erfolgt die Finanzierung für den Chronisten der Gemeinde aus den allgemeinen Haushaltsmitteln, die der Ortschronisten der Ortschaften aus den den Ortschaften im Rahmen des Haushalts zur Verfügung gestellten Mitteln.

(5) (a) Den ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde wird eine Aufwandsentschädigung nach folgender Maßgabe pro Monat gewährt:

- |   |       |
|---|-------|
| • Gemeindeführer                              | 300 € |
| • Ortswehrleiter                              | 120 € |
| • Führer einer Einheit für besondere Einsätze | 100 € |
| • Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde            | 95 €  |
| • Jugendfeuerwehrwart der Ortschaften         | 60 €  |

(b) Im Falle der Verhinderung eines der unter (a)genannten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr von mehr als 2 Wochen wird dessen Stellvertreter für die über 2 Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6 € täglich, jedoch nicht mehr als die Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

(6) (a) Den ehrenamtlich Tätigen der Wasserwehr der Gemeinde wird eine Aufwandsentschädigung nach folgender Maßgabe monatlich gewährt:

- |                                |       |
|--------------------------------|-------|
| • Wehrleiter                   | 120 € |
| • Stellvertretender Wehrleiter | 60 €  |

(b) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Wasserwehr wird für Wach- und Hilfsdienste ab Hochwasserwarnstufe II eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 € pro Einsatz gewährt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet mit der Ablösung oder dem Ende der Wassergefahr. Dies gilt nicht für den Wehrleiter und seinen Stellvertreter.

(7) Entsteht oder entfällt ein Anspruch nach den Absätzen (1) bis (6) während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(8) Die Aufwandsentschädigung wird rückwirkend für ein Quartal gezahlt. Die Überweisung erfolgt am 30. des letzten Monats im Quartal. In begründeten Ausnahmefällen ist eine monatliche Zahlung möglich. Über diese Ausnahmefälle entscheidet der Bürgermeister. Eine monatliche Zahlung ist in keinem Fall für die Zahlung von Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall möglich.

(9) Die Aufwandsentschädigung (Pauschalbetrag und Sitzungsgeld) wird nicht gezahlt, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate, z.B. bei Krankheit oder Urlaub, nicht ausgeübt wird bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten

Sitzungen länger als 3 Monate nicht teilgenommen hat. Ausgenommen ist der Zeitraum der jährlichen Sommerpause. Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt werden kann, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeübt wurde (Ausnahme Sommerpause), so erfolgt eine Verrechnung im darauf folgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, so hat der ehrenamtlich Tätige den zu Unrecht erhaltenen Betrag innerhalb von 2 Monaten nach Aufforderung zurückzuzahlen.

- (10) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Auslagenersatz für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte, die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken, erhöhter Verpflegungsaufwand sowie die Beschaffung von Fachliteratur abgegolten.

### **§ 3**

#### **Entgangener Arbeitsverdienst**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form einer Pauschale in Höhe von 16 € pro Stunde erstattet.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (3) Im Falle der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr oder der Wasserwehr der Gemeinde kann entsprechend § 10 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes Sachsen-Anhalt privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (4) Erstattungen nach den Absätzen (1) bis (3) erfolgen auf schriftlichen Antrag. Dieser ist an den Bürgermeister zu richten.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Grundsätzen gewährt. Dabei kommt § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz zur Anwendung. Über die Genehmigung der Dienstreisen entscheidet:
- bei Mitgliedern des Gemeinderates der Vorsitzende des Gemeinderates
  - bei Mitgliedern der Ortschaftsräte der jeweilige Ortsbürgermeister
  - bei Ortsbürgermeistern der Bürgermeister
  - bei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Bürgermeister in Absprache mit dem Gemeindeführer
  - bei Mitgliedern der Wasserwehr der Bürgermeister in Absprache mit dem Leiter der Wasserwehr
  - bei Gemeindechronisten der Bürgermeister
  - bei Ortschronisten der Bürgermeister in Absprache mit den Ortsbürgermeistern
- (2) Dienstreisen der Ortsbürgermeister, der Ortschaftsräte sowie der Ortschronisten werden aus Ortschaftsmitteln finanziert.
- (3) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten

der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Der Antrag ist an das Büro des Vorsitzenden des Gemeinderates zu richten. Für Gemeinde- und Ortschaftsräte entfällt ein gesonderter Antrag. Für sie genügt als Anspruchsgrundlage die Anwesenheitsliste zur Sitzung, in der die gefahrenen Kilometer anzugeben sind.

- (4) Die Zahlungen erfolgen nachträglich zum Schluss eines Kalendervierteljahres bis zum 15. des darauf folgenden Monats.

## **§ 5**

### **Förderung der Fraktionsarbeit**

- (1) Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten zur Förderung ihrer Arbeit einen Zuschuss, der sich wie folgt zusammensetzt:
  - (a) Grundbetrag in Höhe von 100 € pro Jahr je Fraktion
  - (b) 0,50 € je Fraktionsmitglied und Monat
- (2) Die Auszahlung der Fraktionsgelder erfolgt auf Antrag, der an den Vorsitzenden des Gemeinderates zu richten ist.
- (3) Nach Ablauf des Haushaltsjahres, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres ist dem Vorsitzenden des Gemeinderates ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Nach Ende einer Wahlperiode ist dieser Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate danach vorzulegen.
- (4) Der am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Fraktionszuschuss wird der allgemeinen Rücklage der Gemeinde zugeführt.

## **§ 6**

### **Versicherungsschutz**

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend der Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Schadensmeldungen sind unverzüglich nach Eintritt des Schadensereignisses bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

## **§ 7**

### **Steuerliche Behandlung**

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBL LSA S.638), geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBL LSA S. 608) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 8**

### **Entschädigung Senioren- und Behindertenbeirat**

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten die Mitglieder Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes der Gemeinderäte.

**§ 9****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.07.2009 in Form der 2. Änderungssatzung vom 12.04.2012 außer Kraft.

Elsteraue, den 25. 08. 2014

Meißner  
Bürgermeister

Veröffentlicht am 29.09.2014 im Bekanntmachungsblatt 10/2014 der Gemeinde Elsteraue